

## Beitragsordnung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Eggelingen e. V.

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung ist **nicht** Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält bei Erwerb der Mitgliedschaft die jeweils geltende Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, per Mail oder in anderer digitaler Form zugesandt.
- (4) Die Beitragsordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Förderverein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### § 2 Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

### § 3 Art und Höhe der Beiträge und Gebühren

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für
  - a. Mitglieder der Ortsfeuerwehr Eggelingen \_\_\_\_\_ €,
  - b. natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglieder der Ortsfeuerwehr Eggelingen sind \_\_\_\_\_ €.
- (2) Jedem Fördermitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als in dieser Beitragsordnung festgesetzt ist, zu entrichten.
- (3) Wird ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres im Verein aufgenommen, hat es den jährlichen Mindestbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Mitgliedsbeiträge können überwiesen werden.
- (5) Vorzugsweise werden Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.

- (6) Zusätzlich entstandene Kosten durch Rückbuchungen, fehlende Kontodeckung oder erloschene Konten gehen zu Lasten des Verursachers (Mitglieds) und können ebenfalls per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (7) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es in Verzug und wird gemahnt. Zusätzlich zum Beitrag werden Mahngebühren in Höhe von 3 € für die erste Mahnung und 5 € für die zweite und jede weitere Mahnung erhoben.

#### **§ 4 Fälligkeiten der Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Wird ein Mitglied im späteren Verlauf eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, wird der gesamte Mitgliedsbeitrag sofort mit der Aufnahme fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt zum 29.06.2025 in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.06.2025.

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassenwart

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

Eggelingen, den 29.06.2025